

# Beschlussvorlage

## Drucksache VL-9/2015

26.11.2015

Aktenzeichen:	020-00
Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeitung:	Ute Stegmüller

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

### **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Erbach hier: Neufassung der Satzung zum 1. Januar 2016**

#### **Begründung:**

Auf Grund einiger Gerichtsentscheidungen sowie der unterdessen verabschiedeten Änderung des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), haben die kommunalen Spitzenverbände des Landes Hessen (Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund) jeweils ihre Mustersatzung bezüglich der „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte“ anpassen müssen. Diese Anpassungen gilt es nun auch örtlich umzusetzen, um weiterhin rechtssicher eine Besteuerung in diesem Bereich vornehmen zu können.

Der beiliegende Satzungsentwurf nimmt zum einen die Änderung des KAG auf. Das KAG sieht nun in § 4 Abs. 1 Nr. 4b den Verweis auf die §§ 164-168 der Abgabenordnung (AO) vor. Hieraus folgt, dass die Steueranmeldungen seit der Änderung des KAG kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Der Vorbehalt der Nachprüfung endet erst, wenn er explizit durch die Behörde aufgehoben wird oder die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Es ist u. a. im Hinblick auf evtl. Verwaltungsstreitverfahren wichtig, dass der Vorbehalt der Nachprüfung individuell für jede einzelne Steueranmeldung aufgehoben wird. Eine pauschale Aufhebung ist nicht möglich.

Die Aufnahme des Tatbestandes „Vorbehalt der Nachprüfung“ im Rahmen der Steueranmeldungen durch den Gesetzgeber, beruht auf Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände. Nach altem Recht war es so, dass dem Steueramt für die Bearbeitung einer Steueranmeldung in der Regel nur ein Monat zur Verfügung stand. Nach Ablauf des Monats stand fest, dass die Steueranmeldung unbeanstandet seitens der Behörde entgegengenommen wurde. Diese Frist stellte sich in der Praxis als zu kurz heraus, zumal das Prüfverfahren im Rahmen der Spielapparatebesteuerung relativ umfangreich ist.

Ferner enthält der vorgelegte Satzungsentwurf Anpassungen der Steuersätze sowie der Besteuerung. Die Steuersätze sind nach allgemeiner Rechtsprechung nach Oben hin durch das Verbot einer erdrosselnden Wirkung der Steuer begrenzt. Eine erdrosselnde Wirkung im Bereich der Spielapparatesteuer liegt nach herrschender Meinung nicht vor, wenn die Anzahl der Spielapparate bzw. der Aufstellungsort auch unter Geltung des hohen Steuersatzes weiter gleich bleibt bzw. anwächst. Eine erdrosselnde Wirkung bei einem Steuersatz von 15 v.H. hat der Hess.VGH bereits mehrfach verneint. Der Hess. Städte- und Gemeindebund empfiehlt den Gemeinden, bei denen seit Jahren eine gleichbleibende Anzahl an Spielapparaten bzw. Aufstellungsorten vorherrscht, einen Steuersatz zwischen 13-15 v.H.

Bei einer Analyse des Hess. Städtetages hat dieser ermittelt, dass die Steuersätze bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit zwischen 10 v.H. und 20 v.H. liegen und bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit zwischen 5 v.H. und 18 v.H.

**Der vorliegende Satzungsentwurf sieht daher einen Steuersatz in Höhe von 15 v.H. (vorher 13 v.H.) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten vor.**

Der vom Hess. Städte- und Gemeindebund ermittelte Durchschnittssatz der Besteuerung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt 7,29 v.H. **Der neue Satzungsentwurf sieht einen Steuersatz von 7,5 v.H. (vorher: 6,5 v.H.) vor. Der Höchstbetrag für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen wird auf 90,-- Euro (vorher: 80,-- Euro) festgesetzt und für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten auf 60,-- Euro (vorher: 50,-- Euro).**

**Für Spielapparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben wird der Steuersatz auf 40 v.H. (vorher: 35 v.H.) sowie der Höchstbetrag auf 600,-- Euro (vorher: 530,-- Euro) festgesetzt.**

**Der Steuersatz für das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen wird auf 30,-- Euro (vorher: 25,-- Euro) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat festgesetzt.**

Zudem wurde die Definition der Bruttokasse aktualisiert. Zum einen werden jetzt neben den Röhren auch die Geldschein-Dispenser erwähnt. Dies ist notwendig, da moderne Spielapparate neben Münzen auch Geldscheine annehmen können. Zum anderen wurden die für die Bruttokasse relevanten Größen exakter bezeichnet.

Hinzuzurechnen sind die Einnahmen aus den Röhren bzw. aus dem Geldschein-Dispenser, da dieses Geld in der Kasse gewesen wäre, wenn es nicht entnommen worden wäre. Abzuziehen sind hingegen die Auffüllungen der Röhren bzw. des Geldschein-Dispensers. Die Vorschrift zur Berücksichtigung von Fehlbeträgen konnte entfallen, da der Begriff des Fehlbetrages den Betrag der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen meint.

Nicht länger aufgenommen ist die Möglichkeit, Falschgeld und Fehlgeld in Abzug zu bringen. Fehlgeld, im Sinne von Geld, das in der Kasse fehlt, obwohl es von der Kontrolleinheit erfasst wurde, darf es nicht geben. Weist ein Spielapparat häufiger solche Fehlbeträge auf, so könnte die Kontrolleinrichtung im Sinne des § 13 Nr. 9 SpielVO defekt sein. Wird in den Spielapparat Falschgeld eingeworfen, so handelt es sich um eine Tatsache, die in das Risiko des Aufstellers fällt. Dieser hat es in der Hand durch technische Sicherheitsmaßnahmen den Einwurf von Falschgeld zu verhindern.

**Aufgrund der Steueranpassungen ist die Erzielung von Mehrerträgen vorgesehen. Da die Höhe der Steuererträge jedoch unmittelbar vom jeweiligen Einspielergebnis abhängt, können die finanziellen Auswirkungen seitens des Steueramtes nicht genau prognostiziert werden.**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die vorgelegte „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Erbach“ wird beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15. Dezember 2011.**

Harald Buschmann  
Bürgermeister

#### **Anlage(n):**

(1) Entwurf zur Neufassung der Spielapparatesteuersatzung